

# NACHTRAG Nr.01 zum Reglement vom 25.01.2012

## Neue gesetzliche Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Artikel 28 – Ehescheidung</b></p> <p>1. Übertragung Wenn bei Ehescheidung gemäss Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen wird, wird das Sparkapital entsprechend reduziert.</p> <p>2. Reduktion des BVG-Altersguthabens Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Verhältnis zwischen der getätigten Auszahlung und der Freizügigkeitsleistung am Datum des Bezuges gekürzt.</p> <p>3. Wiedereinkauf Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen.</p>	<p><b>Artikel 28 - Ehescheidung</b></p> <p>1. Übertragung Unverändert</p> <p>2. Reduktion des BVG-Altersguthabens Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Verhältnis zwischen der getätigten Auszahlung und der Freizügigkeitsleistung am Datum des Bezuges gekürzt.</p> <p>3. Wiedereinkauf Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Der betreffende BVG-Anteil entspricht dem bei der Scheidung ausbezahlten BVG-Anteil (Art. 22d FZG).</p> <p>4. Einkauf bei Invalidität</p>	<p>Artikel 1 Unverändert</p> <p>Artikel 2 Unverändert</p> <p>Artikel 3 <b>Neu</b> Übernahme der neuen Bestimmung des BVG</p>

<p>4. Verwendung Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.</p>	<p>Nach scheidungsbedingter Übertragung eines Teils einer hypothetischen Austrittsleistung kann ein invalider Verrversicherter gemäss Artikel 22d Absatz 2 FZG keinen Wiedereinkauf tätigen.</p> <p>5. Kürzung der Invalidenrente Nach scheidungsbedingter Übertragung eines Teils einer hypothetischen Austrittsleistung erfolgt bei einem invaliden Versicherten mit lebenslanger Rente eine Kürzung der laufenden Rente. Dabei darf der Kürzungsanteil das Verhältnis zwischen dem übertragenen Teil der Austrittsleistung und der Austrittsleistung nicht übersteigen.</p> <p>6. Verwendung Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine Eintrittsleistung behandelt.</p> <p>7. Laufende Renten und Ausgleich Falls das Gericht die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung anordnet und gleichzeitig eine laufende Altersrente oder eine laufende lebenslange Invalidenrente vorliegt, gleicht PKWAL den Gesamtbetrag der zu viel ausgerichteten Renten hälftig für beide Eheleute durch eine Kürzung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung und der laufenden Rente aus.</p> <p>8. Kinderrenten Kinderrenten, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bestanden, bleiben von</p>	<p>Artikel 4 Neu</p> <p>Artikel 5 Neu</p> <p>Artikel 6 Ehemaliger Absatz 4 mit redaktioneller Änderung:"Austrittsleistung" / "Eintrittsleistung"</p> <p>Artikel 7 Neu</p> <p>Artikel 8</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>der Aufteilung der Rente zwischen den Eheleuten unbeschadet.</p> <p>9. Geschiedenenrenten Ist die versicherte Person aufgrund eines Gerichtsurteils verpflichteter Ehegatte eines Teils ihrer Altersrente oder Invaliditenrente nach Erreichen des Rentenalters, so wird der betreffende Betrag mit Hilfe des BSV-Umrechnungsprogramms in eine lebenslange Rente ohne Anwartschaft auf Ehegattenrente für den überlebenden Ehegatten umgewandelt.</p> <p>10. Ausgleich durch Übertragung von Kapital Sofern die Ehegatten damit einverstanden sind, erlaubt PKWAL den Ausgleich durch Übertragung von Kapital zu Gunsten des berechtigten Ehegatten in jenen Fällen, in denen ein Ehegatte eine Altersrente oder nach Erreichen des Rentenalters eine Invalidenrente bezieht, während beim anderen Ehegatten eine aufzuteilende Freizügigkeitsleistung vorliegt.</p>	<p>Neu Präzisierung gemäss BVG</p> <p>Artikel 9 Neu Präzisierung gemäss BVG</p> <p>Artikel10 Neu Vom BVG eingeräumte Möglichkeit</p>
<p><b>Am 22. Februar 2017 vom Vorstand der Kasse genehmigte Änderungen. Inkrafttreten: 01.01.2017</b></p>		

# Kapitalabfindung der Altersleistungen, Frist und Bestimmung der Höhe

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Artikel 14, Absatz 2, schriftliche Erklärung</b></p> <p>Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.</p>	<p>Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss unter Angabe des Prozentanteils oder der Höhe des Kapitals spätestens 3 Monate vor dem Datum der Fälligkeit der Rentenleistungen eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.</p>	<p>Absatz 1 von Artikel 14 bleibt unverändert (maximal 25% des Sparkapitals können in Kapitalform bezogen werden).</p> <p>In Absatz 2 geht die Ankündigungsfrist von 6 auf 3 Monate über. Antrag und Antragssumme sind weiterhin unwiderruflich.</p>
<p><b>Am 22. Februar 2017 vom Vorstand der Kasse genehmigte Änderungen Inkrafttreten: 01.01.2018</b></p>		
<p>Die neue dreimonatige Frist findet somit erstmals für Pensionierungen per 30.04.2018 Anwendung.</p>		

# THEMA Staatsräte

Die kantonalen Bestimmungen betreffend die Vorsorge für Staatsräte wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert. Demgemäss sind neu gewählte Staatsräte der PKWAL angeschlossen. Die am 26.04.2017 vom Vorstand angenommenen Änderungen legen das höchstmögliche massgebende Gehalt für diese neuen Versicherten fest.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Artikel 4, Absatz 4 - Kategorie 4</b> Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft, die dem pauschalen Gehaltssystem unterliegen, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 62. Altersjahres folgt.</p>	<p>Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft, die dem pauschalen Gehaltssystem unterliegen, sowie die seit dem 01.01.2015 neu gewählten Staatsräte, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 62. Altersjahres folgt.</p>	<p>Präzisierung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Beschluss des Staatsrates vom 09.08.2017.</p>
<p><b>Artikel 7, Absatz 1 – Monatlich entlohnte Versicherte</b> Das massgebende Jahresgehalt der monatlich entlohnten Versicherten besteht aus dem Grundgehalt, den Erfahrungsanteilen, den progressiven Erhöhungen aufgrund der Leistung und der auf 5% beschränkten Leistungsprämie. Das 13. Gehalt ist nicht versichert.</p>		<p>Unverändert</p>
<p><b>Artikel 7, Absatz 4 - Maximales massgebendes Gehalt</b> Das massgebende Jahresgehalt darf dasjenige der höchsten Klasse der Gehaltsskala der kantonalen Verwaltung, Leistungsprämie von 5% inbegriffen, nicht überschreiten.</p>	<p>Das massgebende Jahresgehalt darf dasjenige der höchsten Klasse der Gehaltsskala der kantonalen Verwaltung, Leistungsprämie von 5% inbegriffen, nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Staatsräte. Für sie gilt das ihrem Amt entsprechende Gehalt (mit Ausnahme des Präsidentengehalts) ohne Berücksichtigung des 13. Gehalts als massgebendes Gehalt.</p>	<p>In Übereinstimmung mit den vom Grossen Rat angenommenen Änderungen wird das versicherte Gehalt der bei der PKWAL versicherten Staatsräte an das ihrem Amt entsprechende Gehalt angepasst.</p>

**Am 26. April 2017 (und 22.11.2017 für Artikel 4) vom Vorstand der Kasse genehmigte Änderungen Inkrafttreten: 01.05.2017**

## **THEMA «Garantie der Altersrente des ursprünglichen Plans»**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>Artikel 46, Absatz 1 - Garantie der Altersrente des Ursprünglichen Plans</b></p> <p>Die Kasse garantiert allen Versicherten die am 31. Dezember 2011 versicherte Altersrente (Nominalbetrag in Franken) unter Berücksichtigung des aktuellen auf das Rücktrittsalter projizierten Beschäftigungsgrads.</p> <p>Die Garantie entfällt bei einer Änderung der Lage des Versicherten (Beschäftigungsgradänderung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Senkung des Gehalts, usw), oder falls die Garantie gemäss Absatz 2 nicht finanziert wird.</p>	<p><b>Artikel 46, Absatz 1 - Garantie der Altersrente des ursprünglichen Plans – statische Garantie</b></p> <p>Die Kasse garantiert allen Versicherten die am 31. Dezember 2011 versicherte Altersrente (Nominalbetrag in Franken) unter Berücksichtigung des aktuellen auf das Rücktrittsalter projizierten Beschäftigungsgrads und des per 31.12.2011 gültigen Beitragslohnes.</p> <p>Die Garantie wird bei einer Änderung der Lage des Versicherten angepasst (u.a. bei Veränderung des versicherten Lohnes oder des Sparkapitals).</p> <p>Die Altersrente des alten Plans – die statische Garantie - entfällt wenn derer Finanzierung vom Arbeitgeber nicht sichergestellt ist.</p> <p>Der Vorstand bestimmt die Anwendungsdetails in einer Richtlinie.</p>	<p>Präzisierung der per 31.12.2011 angewendeten Berechnungsmethode.</p> <p>Diese Änderung ermöglicht eine Anpassung der Garantie. Die vorherige Aufhebung der Garantie entfällt.</p> <p>Die Anwendungsdetails, namentlich die Gewährung der angepassten Garantie neu auch bei einem vorzeitigen Rücktritt, werden in den Richtlinien betreffend die Garantien festgehalten.</p>
<p><b>Am 23. Mai 2018 vom Vorstand der Kasse genehmigte Änderungen. Inkrafttreten: 01.01.2018</b></p>		